Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

12. März 1850. Nro 59. 12. Marca 1850.

(530) Kundmachung. (2)

Nro. 237. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in Wadowice erledigten Stelle eines Stadtkassiers, zugleich Ehrenbesitzers mit dem Jahresgehalte von Vierhundert Gulden und eines Stadt-Kasse-Kontrolors, zugleich Krankenhaus-Verwalters mit dem Jahresgehalte von Dreihundert Gulden Con. Münze neben der Verpflichtung eine dieser Besoldung gleichkommende Kauzion zu erlegen, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis 15. April 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem besagten Magistrate, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über das Befähigungsdekret zum Stadtkassier, dann die etwa zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehört, und die Prüfung aus selber gut bestanden haben;
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übergangen werde. Endlich
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Wadowitzer Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Gubernial-Kommission in Krakau am 24ten Hornung 1850.

(531) Kundmachung. (2)

Nro. 1738. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in Kenty, Wadowitzer Kreises erledigten drei Stellen, und zwar:

A) eines Stadtkassiers mit dem Jahresgehalte von Dreihundert Gulden Conv. Münze neben der Verpflichtung eine dem Jahresgehalte gleichkommende Kauzion zu erlegen,

B) eines Polizey-Revisors, zugleich Polizey-Richters mit dem Jahrgehalte von Zweihundertfünfzig Gulden C. M., und

C) eines Kanzellisten mit dem Jahresgehalte von Hundertfünfzig Gulden Conventions-Münze wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis 15ten April 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem besagten Magistrate, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen.

Dabei ist von den Kompetenten um den Posten: A) das Befähigungsdekret zum Stadtkassier, und von jenen um den Posten B) das Befähigungsdekret zur Ausübung des Richteramtes über schwere Polizeiübertretungen beizubringen. Ferner haben alle Bewerber sich über Folgendes auszuweisen:

a) über Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über die etwa zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß bezüglich auf die Kassiersstelle jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehört, und die Prüfung aus solcher gut bestanden haben;
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übergangen werde. Endlich
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Kentyer Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Gubernial-Kommission in Krakau am 24ten Februar 1850.

(525) Konkurs-Ankündigung. (3)

Nro. 1649. Bei der k. k. Postdirektion in Herrmannstadt ist eine provis. Akzessisten-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. gegen Erlag der Kauzion im Betrage der Besoldung zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Postmanipulazion, der Sprachen und der bisher geleisteten Dienste, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 16. Mai 1850 bei der k. k. Postdirektion in Herrmannstadt einzubringen und darin zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem Eingangs erwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. galiz. Post-Direkzion.

Lemberg am 4. März 1850.

(529) Konkurs-Ausschreibung. (3)

Nro. 598. Bei der k. k. vereinten Salinen- und Salzverschleiß-Administration zu Wieliczka in Galizien ist die k. k. Schichtenschreibersstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. der XII. Diäten-Klasse, einer Natural-Wohnung und dem unentgeldlichen Salzbezuge mit 15 Pfund pr. Familienkopf jährlich in Erledigung gekommen.

Die wesentlichsten Erfordernisse für diesen Posten sind: eine korrekte Handschrift, Uebung im Rechnungsfache, Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache, endlich eine gesunde Körpers-Konstituzion.

Bewerber um diesen Posten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis zum 30ten März l. J. bei dieser k. k. vereinten Salinen- und Salzverschleiß-Administration im ordentlichen Dienstwege einzureichen und sich darin über ihr Alter, Moralität, Gesundheitsumstände, zurückgelegte Studien, bisherige Dienstleistung und allfällige Verdienste durch Original-Urkunden oder beglaubigten Abschriften auszuweisen und weiters anzugeben, ob und beziehungsweise mit welchem der im Bereiche des Oberamtsbezirkes dienenden Beamten sie verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. vereinten Salinen- und Salzverschleiß-Administrazion.

Wieliczka am 19. Februar 1850.

(545) Konkurs. (1)

Nro. 167. Bei dem Magistrate der k. Stadt Biała ist die Polizei-Revisorsstelle mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. C. M. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche bis 10ten April d. J. hieher zu überreichen, und darin über ihre Moralität, über die Kenntniß der deutschen und polnischen oder einer anderen slavischen Sprache, und über ihre allfällige Dienstleistung und erworbenen Geschäftskenntnisse sich auszuweisen.

Vom Magistrate Biała am 1ten März 1850.

(533) Edikital-Vorladung. (3)

Nro. 329. Von Seite des Stanislauer k. k. Kreisamtes wird der aus Tyśmienitz gebürtige Wolf Goenster, welcher sich ungeachtet sein Reisepaß längst erloschen ist, unbefugt in der Moldau aufhält, aufgefordert, innerhalb des Zeitraumes von sechs Monaten zurückzukehren, und sich über seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen ihn die in dem Auswanderungspatente vom 24ten März 1832 festgesetzte Strafe verhängt werden wird.

Stanislau, am 24ten Hornung 1850.

(523) Kundmachung. (3)

Nro. 28685-1849. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg gerichtlicher Abtheilung wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Jakob Lubinger zur Befriedigung der ursprünglich durch Michael Turzański wider Michael Laskowski ersiegten, an den besagten Jakob Lubinger zedirten Forderung von 112 fl. C. M. s. N. G. die öffentliche Feilbiethung des fünften Theils der Realität Nr. 689 1/4, welcher früher dem Michel Laskowski eigenthümlich gehörte, und gegenwärtig auf den Namen der Terese Nasadnik und des Franz Nasadnik intabulirt ist, in zwei Terminen, nämlich: am 22. April und 23. May d. J. jedesmal um 4 Uhr Nachmittags, unter nachstehenden Bedingungen im Exekutionswege hiergerichts vorgenommen werden wird:

1tens. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 321 fl. 3 kr. C. M. angenommen, und der Verkauf wird nicht unter demselben Statt finden.

2tens. Jeder Kauflustige hat 10/100 des Schätzungswerthes nämlich 32 fl. 6 kr. C. M. als Vadium zu Handen der Lizitazionskommission zu erlegen, das Vadium des Meistbiethers wird auf Rechnung des Kaufschillings zurückbehalten, das der übrigen Lizitanten zurückgestellt werden.

3tens. Der Käufer hat den Kaufschilling binnen 14 Tagen nach erhaltener Verständigung von der Genehmigung des Lizitazionsaktes zu Gerichtshanden zu erlegen, worauf ihm das Eigenthumsdekret zum erkauften Realitätsantheile ausgefolgt, der physische Besitz desselben übergeben, und die darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlasten werden extabulirt werden.

4tens. Sollte er aber dieser Bedingung nicht nachkommen, so wird das Vadium zu Gunsten der Hypothekargläubiger verfallen sein, und auf seine Gefahr und Kosten wird eine neue Lizitazion ausgeschreieben werden.

5tens. Die Grundlasten und die zu entrichtenden Steuern können aus dem städtischen Grundbuche und in der Steuerkassa entnommen, und der Schätzungsakt in den Registratursakten eingesehen werden.

Sollte in den bestimmten zwei Tagfahrten der Realitätsantheil nicht hintangegeben werden können, so wird gleichzeitig zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger Behufs Erleichterung der Lizitazionsbedingnisse eine Tagfahrt auf den 27. May d. J. um 4 Uhr Nachmittags angeordnet, und zu derselben die Hypothekargläubiger mit dem vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit derjenigen, die ihre Erklärung abgegeben haben werden, werden beigezählt werden. Von dieser Lizitazionsausschreibung werden die intabulirten Gläubiger mit dem verständiget, daß dem Michael Laskowski ob seines unbekannten Aufenthaltes, dann der liegen-

den Erbmasse der Terese Nasadnik Hr. Landesadvokat Rajski, dagegen allen jenen Hypothekargläubigern, welche in der Zwischenzeit ins Grundbuch gelangen sollten, oder denen aus was immer für einer Ursache die Verständigung von dieser Feilbiethung zeitlich nicht zugestellt werden könnte, Hr. Advokat Smiałowski als Kurator zur Wahrung der Rechte in dieser Exekuzionssache bestellt worden ist.

Lemberg am 26. Jänner 1850.

### Obwieszczenie.

Nro. 28685|1849. Magistrat stołecznego miasta Lwowa wiadomo czyni, iż na żądanie Jakóba Lubingera w celu zaspokojenia należytości 112 ZłR. M. K. z przynależytościami Michałowi Turzańskiemu, przeciw Michałowi Laskowskiemu sądownie przyznanej na rzecz wspomnionego Jakóba Lubingera odstąpionej publiczna sprzedaż exekucyjna piątej części realności N. 689 1|4, która pierwej do Michała Laskowskiego, prawem własności należała, teraz zaś na imię Teresy Nasadnik i Franciszka Nasadnik intabulowana jest, w dwóch terminach, to jest: dnia 22. kwietnia i 23. maja r. b., zawsze o godzinie 4tej z południa w tutejszym sądzie pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1.) Za cenę wywołania stanowi się wartość sądowem oszacowaniem w ilości 321 ZłR. 3 kr. M. K. oznaczona, niżej której sprzedaż nienastąpi.

2.) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest dziesiątą część ilości szacunkowej, to jest: 32 ZłR. 6 kr. M. K. jako zakład do rąk komisyi licytacyjnej złożyć, któryto zakład najwięcej ofiarującego zatrzymanym i do ceny kupna wliczonym, innym zaś zwróconym zostanie.

3.) Kupiciel obowiązany jest cenę kupna w 14 dniach od doręczenia uchwały sądowej akt licytacyi potwierdzającej do sądowego depozytu złożyć, poczem dekret własności kupionej części realności temuż wydany, tudzież fizyczne posiadanie oddane i wszystkie długi, wyjąwszy ciężary gruntowe wymazane zostaną.

4.) Gdyby zaś kupiciel tego warunku niedopełnił, to zakład na rzecz zabezpieczonych wierzycieli przepadnie, i na jego koszt i niebezpieczeństwo nowa sprzedaż rozpisaną będzie.

5.) O ciężarach gruntowych i podatkach w Tabuli miejskiej i kasie podatkowej wiadomość zasięgnąć, akt zaś szacunkowy w Registraturze przejrzeć można.

Na wypadek, gdyby w wyznaczonych dwóch terminach wyżej wspomniona część realności sprzedaną być niemogła, ustanawia się termin do wysłuchania wierzycieli względem ułożenia lżejszych warunków sprzedaży na dzień 27. maja r. b. o godzinie 4tej z południa, na który wierzyciele wzywają się z tym dodatkiem, że nieobecni do większości głosów obecnych policzeni będą.

O rozpisaniu niniejszej sprzedaży uwiadamiają się intabulowani wierzyciele z tym dodatkiem że z miejsca pobytu niewiadomemu Michałowi Laskowskiemu, tudzież masie leżącej Teresy Nasadnik P. Adwokat Rajski, tym zaś wierzycielom którzyby później do Tabuli weszli, lub którymby uchwała o tej licytacyi uwiadamiająca z jakiej bądź przyczyny w należytym czasie doręczoną być niemogła, P. Adwokat Smiałowski dla strzeżenia ich praw za obrońcę ustanowionym został.

Lwów, dnia 26. stycznia 1850.

### (520) Kundmachung. (3)

Nro. 1886-1850. Vom k. galiz. Merkantil- und Wechselgerichte wird zur Befriedigung der Forderung der Sossel Chamajdes mit 300 fl. C. M. sammt 4|100 vom 5 März 1846 und Exekuzionskosten 4 fl. 14 kr. C. M. und 7 fl. 12 kr. C. M. die im Gerichtshause abzuhaltende dritte öffentliche Feilbiethung des für Aron Kay über dem Hause Nro. 516 3|4 intabulirten Rechtes zum lebenslänglichen Bezug der Einkünfte dieses Hauses und zur freien Verwaltung desselben auf den 29. April 1850 um 4 Uhr Nachmittags ausgeschrieben gegen nachfolgende Bedingnisse:

1) Zum Ausrufspreis wird der erhobene Schätzungswerth im Betrage von 2248 fl. 50 kr. C. M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige hat als Vadium den Betrag von 100 fl. C. M. im Baaren oder in galizischen Pfandbriefen sammt Coupons zu Handen der Lizitazionskommission zu erlegen. Dieses Vadium wird dem Ersteher in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten nach geschlossener Versteigerung zurückgestellt werden.

3) Sollte der Verkauf nicht um den Schätzungswerth erzielt werden können, so wird zwar der Fruchtgenuß sammt dem Verwaltungsrechte auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nur um einen solchen Betrag hintangegeben werden, welcher zur Befriedigung aller auf demselben versicherten Gläubiger zureicht.

4) Der Käufer muß die auf dem erstandenen Rechte haftenden Schulden, so weit sie mit dem Kaufschillinge gedeckt sind, ein die Gläubiger, die Zahlung vor der etwa bedungenen Zahlungsfrist anzunehmen verweigern sollten, übernehmen, wogegen die dergestalt übernommenen Schulden in den Kaufschilling werden eingerechnet werden.

5) Der Käufer ist verbunden binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung von der gerichtlichen Genehmigung des Lizitazionsaktes den Kaufschilling mit Abschlag des Vadiums und der nach Absatz 4 übernommenen Schulden gerichtlich zu erlegen.

6) Sollte derselbe den Lizitazionsbedingungen ad 4 et 5 nicht Genüge thun, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Relizitazion in einem einzigen Termine und zwar auch unter dem Schätzungswerthe vorgenommen werden, wogegen demselben, wenn er den Lizitazionsbedingungen nachgekommen sein wird, das Eigenthumsdekret zum erstandenen Rechte ausgefolgt, derselbe mit dem Eigenthume davon intabulirt und alle Lasten mit Ausnahme der nach Absatz 4 übernommenen Schulden auf den Kaufschilling werden übertragen werden.

Lemberg am 15. Februar 1850.

### Obwieszczenie.

Nro. 1886-1850. Ze strony król. galicyjskiego Sądu handlowego i wekslowego, rozpisuje się ku zaspokojeniu wygranej przez Sossel Chamajdes sumy 300 złr. m. k. wraz z odsetkami po 4 1|100 od 5. marca 1846 liczyć się mającemi, i kosztami egzekucyi w kwotach 4 złr. 14 kr. i 7 złr. 12 kr. m. k. przyznanemi, publiczna sprzedaż zaintabulowanego na domie pod nrem 516 3|4 na rzecz Arona Kay prawa pobierania dożywotnie dochodów i wolnej administracyi tego domu, która w trzecim terminie na dzień 29. kwietnia 1850 o godzinie 4. popołudniu przeznaczonym w tutejszym sądzie odbędzie się pod następującemi warunkami:

1) Za cenę wywołania przyjmuje się wartość szacunkowa 2248 złr. 50 kr. m. k.

2) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest zakład w kwocie 100 złr. m. k. c. k. austryackiemi banknotami lub galicyjskiemi listami zastawnemi wraz z kuponami do rąk komisyi licytacyjnej złożyć, ten zakład kupicielowi w cenę kupna wrachowany zostanie, innym zaś współlicytantom po ukończonej licytacyi zwróci się.

3) Jeżeliby sprzedaż za wartość szacunkową osiągniona być nie mogła, na tedy się wprawdzie dożywotne dochody z prawem administracyi i niżej szacunkowej wartości sprzedadzą, jednak tylko za taką sumę, która na zaspokojenie wszystkich na wzmiankowanych prawach zabezpieczonych wierzycieli dostateczna będzie.

4) Kupiciel ma długi na prawie, które nabędzie ciążące o ile takowe w cenę kupna wejdą i wierzyciele wypłaty przed umówionym terminem odebrać nie zechcą na siebie przyjąć, a ciężary tym sposobem przyjęte w cenę kupna wrachują się.

5) Kupiciel obowiązanym będzie, w przeciągu 30. dni po utrzymaniu uwiadomienia o sądowem potwierdzeniu aktu sprzedaży — cenę kupna, odtrąciwszy zakład i ciężary w ustępie 4tym wymienione, do depozytu sądowego złożyć.

6) Gdyby tenże warunkom sprzedaży w ustępach 4. i 5. ustanowionym zadosyć nie uczynił, wtedy na jego niebezpieczeństwo i koszta relicytacya w jednym tylko terminie, a to nawet niżej ceny szacunkowej nastąpi; gdy zaś takowe wypełni, natenczas mu dekret własności do nabytego prawa wydanym i kupiciel za właściciela tegoż zaintabulowanym zostanie, a wszystkie ciężary, wyjąwszy długi, które podług ustępu 4. na siebie przyjąć ma, na cenę kupna przeniosą się.

Lwów, dnia 15. lutego 1850.

### (524) Kundmachung. (3)

Nro. 1012-1850. Vom kgl. galizischen Merkantil- und Wechselgerichte wird Jedermann, der den vom Samuel Ludmerer auf eigene Ordre am 20. Oktober 1844 über den Betrag von 600 fl. C. M. ausgestellten vom Carl Skwarczyński akzeptirten Wechsel in Handen haben dürfte, aufgefordert, denselben binnen Einem Jahre dem Gerichte um so gewisser vorzulegen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist der Wechsel für null und nichtig erklärt werden, und Niemand mehr verbunden sein wird dem Inhaber auf denselben Rede und Antwort zu geben.

Lemberg am 15. Februar 1850.

### (542) Kundmachung. (1)

Nro. 2131. Bei der k. k. Gubernial-Expedits-Direkzion wird am 18ten März 1850 und den nächstfolgenden Tagen um die 9te Vormittagsstunde die Versteigerung für die Lieferung der Stoffe zur Bekleidung der Dikasterial-Dienerschaft auf das Jahr 1850 abgehalten werden.

Die Lieferungsartikel und die Ausrufspreise, welche in Conventions-Münze veranschlagt werden, sind folgende:

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| A. | 13 1/2 lemberger Ellen schwarzes Tuch die Elle zu 4 fl. Ausrufspreis | 54 | — |
| | 271 Ellen mohrengraues Tuch die Elle zu 2 fl. 30 kr. Ausrufspreis | 677 | 30 |
| | 204 Ellen mohrengraues Tuch a 2 fl. Ausrufspreis | 408 | — |
| | 6 1/2 Ellen hechtgraues Tuch a 4 fl. Ausrufspreis | 26 | — |
| B. | 576 1/2 Ellen aschgrauen Nanquin a 9 1/2 kr. Ausrufspreis | 91 | 16 3/4 |
| | 274 1/2 Ellen ungebleichten Zwillich a 18 kr. Ausrufspreis | 82 | 21 |
| | 153 Ellen Futterleinwand a 12 kr. Ausrufspreis | 30 | 36 |
| C. | 65 10/12 Dutzend große metallene Knöpfe a 30 kr. Ausrufspreis | 32 | 55 |
| | 44 5/12 Dutzend kleine metallene Knöpfe a 15 kr. Ausrufspreis | 11 | 6 1/4 |
| | 3 Dutzend große seidene Knöpfe a 24 kr. Ausrufspreis | 1 | 12 |
| | 2 Dutzend kleine seidene Knöpfe a 12 kr. Ausrufspreis | — | 24 |
| | 29 1/2 Ellen gelbseidene Borten a 32 kr. Ausrufspreis | 15 | 44 |
| | 1 Port d'Epeé Ausrufspreis | 2 | — |
| | 1 Stockband Ausrufspreis | 4 | 30 |
| | Zusammen | 1437 fl. | 35 kr. |

Conventions-Münze.

Die Lizitazions-Bedingnisse werden den Unternehmungslustigen bei der Versteigerung vorgelesen, und die Muster der zu liefernden Artikel vorgezeigt werden, so wie solche auch vor der Versteigerung bei der k. k. Gubernial-Expedits-Direkzion eingesehen werden können.

Von den Lizitazionsbedingnissen werden hiemit folgende kund gemacht:

1tens. Zur Lizitazion wird Niemand zugelassen, der nicht vorläufig 10 0/0 Angeld erlegt hat; dieses beträgt in runder Summe für die Lieferung des Tuches 117 fl.

Des Nanquins, der Futterleinwand und des Zwilliches 20 fl.

Der Schmuckelerarbeiten 2 fl.

Der weißen Metallknöpfe 4 fl.

2tens. Für den Fall eines Kontraktbruches steht dem Aerar das Recht zu, auf Gefahr und Kosten des Kontraktbrüchigen neuerdings die Lizitazion Ein oder mehrere Mahle auszuschreiben, wobei aber in der Regel der Ausrufspreis angenommen werden wird, welcher bei der vorausgegangenen Lizitazion als Bestboth verblieb.

Dem Aerar steht das Recht zu bei dieser Feilbiethung nach Gutdünken auch unter, oder nach Umständen über den Ausrufspreis Anbothe anzunehmen, und dieselben als Grundlage der weiteren Ausbiethung zu gebrauchen, ja den Ausrufspreis beliebig anzusetzen, ohne daß hierüber der kontraktbrüchige Unternehmer einvernommen werden wird, oder ihm das Recht erwachsen sollte, aus diesem Anlasse Einwendungen gegen das Aerar rücksichtlich dessen Forderung, wie auch gegen die Giltigkeit und rechtlichen Folgen der geschehenen Relizitazion zu machen.

3tens. Nachträgliche Anbothe werden nicht angenommen, dagegen können auch schriftliche Anbote, unter den bekannten Bedingungen gemacht werden.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 4. März 1850.

(534) **Kundmachung.** (2)

Nro. 1662. Wegen Bewirkung mehrerer Hauptreparaturen an dem Stanislauer Fxjesuiten-Gebäude wird am 10. April 1850 in der hierortigen Kreisamtskanzlei eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Zum Fiskalpreis werden die im Grunde hoher Gubernial-Verordnung vom 16. Oktober 1849 Z. 56741 bewilligten Summen und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) | für die Maurerarbeit der Fiskalpreis | von | 481 fl. | 26½ kr. | |
| 2) | " " Maurermaterial | detto | " 405 | " 35 | " |
| 3) | " " Zimmermahler | detto | " 134 | " — | " |
| 4) | " " Zimmermannsarbeit | detto | " 222 | " 30 | " |
| 5) | " " detto Material | detto | " 97 | " 11 | " |
| 6) | " " Tischlerarbeit | detto | " 96 | " 54 | " |
| 7) | " " Schlosserarbeit | detto | " 13 | " 5 | " |
| 8) | " " Schneiderarbeit | detto | " 174 | " 46 | " |
| 9) | " " Klämpfnerarbeit | detto | " 24 | " — | " |
| 10) | " " Glaserarbeit | detto | " 3 | " 26 | " |
| 11) | " " Anstreicherarbeit | detto | " 25 | " — | " |

Zusammen der Gesammt-Fiskalpreis von . 1677 fl. 53½ kr. C.M. angenommen, und von da herablizitirt werden.

Die Lizitazions-Lustigen haben sich hiebei mit einem 10% Vadium (das ist 170 fl. C. M.) versehen einzufinden; die näheren Bedingungen werden am Tage der Lizitazion kund gemacht werden.

Vom k. k. Kreisamte.

Stanislau, den 28. Hornung 1850.

(532) **Lizitations-Ankündigung.** (2)

Nro. 19365. Von Seite des Przemysler k. k. Kreisamts wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Einbringung der hinter dem Dominium Mokrzany małe aushaftenden Steuern und sonstigen Aerarial-Ersätze das Gut Mokrzany małe, wobei die Erträgnißquellen sind:

a) 255 Joch 1397 Klafter Aecker mit der bestellten Aussaat von 19 Koretz 30 Garnetz Winter-Waitzen, und von 45 Koretz Winter-Korn,

b) 76 Joch 422 Quadr. Klafter Wiesen,

c) 33 " 574 —— Hutweiden,

d) 108 " 1259 —— Waldung, welche nur zur Aufsicht nicht aber zur Benützung des Pächters übergeben wird.

e) Das Propinazionsrecht, zu dessen Ausübung 3 Schankhäuser bestehen, — auf 2 Jahre d. i. für die Zeit vom 1ten Juli 1850 bis letzten Juny 1852, im Wege der Versteigerung an den Meistbiethenden verpachtet werden.

Die Pachtlustigen werden anmit eingeladen, bei dieser Verhandlung, welche am 28ten März 1850, in der Przemysler Kreisamtskanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird, zu erscheinen.

Das Practium fisci beträgt 1653 fl. C. M. wovon 10 0/0 vor dem Anfange der Lizitazion als Reugeld zu erlegen sind.

Die weiteren Lizitazionsbedingnisse werden am gedachten Lizitazions-Tage hierorts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitazions-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitazions-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konvenzions-Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazions-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazions-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden;

c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitazions-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Die weiteren Lizitazions-Bedingnisse werden am gedachten Lizitazionstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitazions-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitazions-Kommission zu übergeben.

Przemyśl am 27. Februar 1850.

(536) **Relizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 1723. Mit Bezug auf die mittelst der Lemberger Zeitung veröffentlichte Relizitazions-Ankündigung vom ersten Februar 1850 Z. 567 wird bekannt gemacht, daß zur Wiederverpachtung des auf der Reichsdomaine Dolina Stryer Kreises gelegenen Eisen-Schmelz und Hammerwerkes zu Mizun auf Kosten des kontraktbrüchigen Pächters auf die Dauer vom Tage der Pachtübernahme bis Ende Oktober 1852 eine neuerliche Lizitazion am 18. März 1850 um die 9te Vormittagsstunde bei der Stryer k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis an jährlichen Pachtzins beträgt 1400 fl. C. M., wovon der 10. Theil als Vadium zu Handen der Lizitazions-Commission zu erlegen ist.

Es werden aber auch Anbothe unter dem Ausrufspreise angenommen, und hierauf weiter lizitirt werden. Die übrigen Lizitazionsbedingnisse können bei dieser Cameral Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

Stryj, den 4. März 1850.

(521) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nro. 2107. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung im Samborer Kreise, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleischausschrottung Tar. Post 10—16 in dem aus der Stadt Drohobycz und 36 andern Ortschaften, gebildeten Verzehrungssteuer-Bezirke, nach dem Kreisschreiben vom 5ten Juli 1829 Z. 5039, und dem demselben beigefügten Anhange und Tarife, dann den Kreisschreiben vom 7ten September 1830 Z. 48643, 15ten Oktober 1830 Zahl 61292 und 62027, 15ten Hornung 1833 Zahl 9713, 4. Jänner 1835 Zahl 262 und vom 28. März 1835 Z. 15565, auf die Dauer Eines Jahres vom 1. November 1849 bis Ende Oktober 1850 oder auch nur auf die Zeit vom 1ten März bis Ende Oktober 1850 gegen Einrechnung der im Regiewege eingeflossenen Gebühren mit stillschweigender Erneuerung auf Ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1.) Die Versteigerung wird am 12ten März 1850 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Sambor, vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden. Es wird hier bemerkt, daß nach Umständen vorerst einzelne Steuer-Objekte versteigert, sodann aber sämmtliche Eingangs benannte Gegenstände vereint zur Verpachtung werden ausgebothen werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte, oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2.) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag von 5404 fl., das ist: Fünftausend Vierhundert vier Gulden C. M. bestimmt.

3.) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitazion wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitazions-Kommission bei jenen Israeliten, die nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann kontraktsbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Ueber-

tretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitazion nicht zugelassen.

4.) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag per 540 fl. Sage! Fünfhundert vierzig Gulden Convenzions-Münze im Baaren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitazions-Kommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5.) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt seyn:

„Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer „von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser „Lizitazions-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von „bis den Pachtschilling von fl. kr. C. M. „Sage: Gulden kr. C. M. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitazions- und Pachtbedingnisse genau bekannt „sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem beiliegenden 10perzentigen Vadium von fl. kr. „C. M. hafte."

So geschehen zu am 18

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Lizitazion bei dem Vorsteher der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Sambor bis zum 11. März 1850 versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen seyn können, beginnt, werden nachträgliche Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitazions-Kommission vorgenommen werden wird.

6.) Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiskalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen anderen Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbothe gegen Nachweisung des erlegten Vadiums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Lizitazion verbliebene Bestbiether wird jedoch von seinem Anbothe nicht enthoben, und sein Vadium bleibt einstweilen in den Händen der Lizitazions-Kommission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbothe geprüft, und wenn hiebei ein Bestboth erzielt wird, der den Fiskalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschlossen.

7.) In Ermanglung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

8.) Nach förmlich abgeschlossener Lizitazion werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

9.) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitazions-Kommission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

10.) Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

11) Der Lizitazionsakt ist für den Bestbiether durch seinen Anboth, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratifikazion verbindlich.

12) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratifikazion der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtschillings an der Verzehrungssteuer, so wie den vierten Theil des entfallenden jährlichen Gemeinde-Zuschlages als Kauzion im Baaren, oder in öffentlichen Obligazionen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehen-Losen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

13.) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Kasse zu leisten seyn.

14.) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Sambor so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Drohobycz in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitazion den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Sambor am 4ten März 1850.

## (544) Lizitazions-Ankündigung. (1)

Nro. 3844. Von der k. k. galizischen vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der zur Reichsdomäne Jaworow im Przemyśler Kreise gehörigen, von Lemberg nur 5 Meilen entfernten Schwefelwasser-Badeanstalt zu Szkło, mit welcher auch ein Schwitzbad vereiniget ist, auf die Dauer von drei Jahren, nämlich: vom 15ten May 1850 bis 14ten May 1853, die öffentliche Versteigerung am 2ten April 1850 bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Przemyśl wird abgehalten werden.

Wie bereits durch öffentliche Blätter unterm 10ten May 1847 zur Kenntniß des Publikums gebracht wurde, bewährt sich dieses Mineralbad nach dem Erkenntnisse der Sachverständigen und nach vieljähriger Erfahrung in folgenden Krankheiten als ein vorzügliches Heilmittel:

1tens. In der fieberlosen Gicht, und zwar:

a) In der anomalen und verlarvten Gicht;

b) In allen Krankheiten, die daraus entstanden, wenn sie auch unter einer andern Form auftreten, als: Migräne, Gesichtsschmerz, Augenschwäche, Ohrenbeschwerden, Magenkrampf und Koliken, Schleimflüsse der Geschlechtstheile, Ischiadik, Nieren und Blasenbeschwerden, Kontrakturen.

2tens. Im chronischen Rheumatismus.

3tens. In chronischen Hautausschlägen, als: Krätzen, Flechten, Kopfgrind.

4tens. In chronischen Geschwüren.

5tens. In verschiedenen Hämorhodial-Beschwerden.

6tens. In der Hypochondrie.

7tens. In Milz- und Leberanschoppungen, Gelbsucht.

8tens. In Lähmungen.

9tens. In Skropheln.

10tens. In Knochenauftreibungen.

Zur Verwahrung der Heilkraft des Mineralwassers wurden an dem verdeckten Brunnen desselben für die Ausförderung zu den Bädern Saugwerke angelegt, das Wasser selbst aber wird, um der Ausdünstung und Zersetzung desselben vor dem hievon gemachten Badegebrauche zu begegnen, in einer verdeckten Wasserleitung dem Wärmekessel zugeführt. Ferner wurden zur möglich größten Annehmlichkeit und Bequemlichkeit der Badegäste in den Gebäuden dieser Badeanstalt mit einem Kostenaufwande von mehr als 7000 fl. C. M. sämmtliche Wohnzimmer und Badekammern, so wie auch der Tanzsaal, dann das Speisezimmer mit Erhöhung des Suffits des Letzteren auf das vollständigste restaurirt. Ohne diese allen möglichen Berücksichtigungen unterzogenen Verbesserungen aufzuzählen, wird im Allgemeinen bemerkt, daß in allen erwähnten Wohn-Gesellschafts- und Badelokalitäten neue Fußbäden in Kreuzleisten gelegt, der Tanzsaal und das Speisezimmer ausgemahlt, Letzterer mit neuen Armleuchtern (Lustern) geziert, alle Lokalitäten gänzlich gereinigt, Thüren und Rahmen der Fenster mit Oehlfarbe angestrichen, für die Wohnzimmer und Badekammern, so wie für den Tanzsaal und das Speisezimmer die erforderlichen Einrichtungsstücke als: Tische, Stühle, Kleiderschränke, Bettstätten und Badewannen theils renovirt, größtentheils aber mit Bedachtnahme auf angemessene Nettigkeit neu angeschafft, ferner die bestehenden Stallungen und Wagenschopfen nicht nur durchaus gebessert, sondern auch durch einen neuen Zubau bedeutend, insbesondere die Stallungen bis auf den Stand von 26 Pferden erweitert worden sind.

Zur Benützung für den Pächter gehört ein Küchengarten im Flächenraume von 774 Quadr. Klafter. Der Pächter hat das Recht, die vorhandenen herrschaftlichen Gebäude mit allen ihren Bestandtheilen und Einrichtungsstücken zur Aufnahme der Badegäste, wie auch die Schwefel-Wasserquelle zum Gebrauche der Badenden zu benützen, und die Gäste mit Kost und Getränken zu versehen.

Der Ausrufspreis des einjährigen Pachtzinses beträgt Siebenhundert Gulden Con. Münze.

Bei dem Pachtantritte wird, was in den bisherigen Pachtperioden noch nie der Fall war, dem Pächter zur möglichen für jeden Unternehmer sehr erwünschten Unterhaltung eines angemessenen Viehstandes, auch der in Szkło unter dem Namen „aufgelassener Teich" befindliche herrschaftliche Wiesen- und Ackergrund im Flächeninhalte von 22 Joch 120 Quadr. Klafter zur Benützung für die Pachtdauer übergeben werden.

Die wesentlichsten sonstigen Pachtbedingnisse sind folgende:

1tens. Zur Versteigerung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind ausgeschlossen: Minderjährige, Aerarial-Rückständler und jene, welche wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in Untersuchung standen und verurtheilt, oder nur aus Mangel an Beweisen entlassen wurden.

2tens. Jeder Pachtlustige hat zu Handen der Lizitazions-Kommission den zehnten Theil des Ausrufspreises als Vadium baar zu erlegen. Nach abgeschlossener Versteigerung werden diese Vadien mit Ausnahme desjenigen, welches von dem Bestbiethendgebliebenen erlegt wurde, zurückgestellt werden.

3tens. Der Pachtersteher ist verbunden eine Kauzion beizubringen, welche wenn sie im Baaren, oder in öffentlichen Obligazionen, oder in Pfandbriefen der galizischen ständischen Kreditsanstalt geleistet wird, die Hälfte, wenn sie aber hypothekarisch sichergestellt wird, drei Viertheile des entfallenden einjährigen Pachtzinses zu betragen hat.

4tens. Der Pachtschilling ist vierteljährig voraus und zwar sechs Wochen vor Anfang eines jeden Quartals in die Jaworower herrschaftliche Rentkasse zu berichtigen.

5tens. Vor der vollständigen Berichtigung der Kauzion und der ersten vierteljährigen Pachtschillingsrate wird der Pachtersteher in die Benützung des gepachteten Objektes nicht eingeführt werden.

(284) (3)



Die
# GOLDBERGER'schen

k. k. a. priv. u. k. Preuß. concessionirten

## Galvano-elektrischen Rheumatismus-Ketten



à Stück mit Gebrauchs-Anweisung 2 fl. C. M.; stärkere gegen ältere verhärtete Uebel anzuwenden à 3 fl. und à 5 fl. C. M.; und einfache schwächste Sorte à 1 fl. C. M.,

sind noch wie vor in **Lemberg nur einzig und allein bei W. Willmann Stadt Nr. 233** so wie zur größeren Bequemlichkeit des auswärtigen P. T. Publikums in Tarnow beim Herrn ApothekerMichael Hawel, in Krakau bei Herrn Kaufmann Joseph Bartl, Biala bei Herrn Apotheker Reichhart, und in Czernowitz in der Handlung der Herren J. Seknürchs Söhne, **bei Niemand anders jedoch in den benannten Städten** stets echt und zu den festgestellten Fabrikspreisen vorräthig.

Bei dem Umstande, daß sich diese von **mir** erfundenen und zuerst erzeugten sogenannten Goldberger'schen Ketten täglich immer mehr und mehr in allen Gegenden der Welt als ein **Volks-Heilmittel** in der schönsten Bedeutung des Wortes einbürgern und den Tausenden, die von ihnen Hilfe hoffen, **auch wirklich Linderung** und **Genesung bringen**, ist eine besondere Empfehlung dieser Goldberger'schen Ketten fast gar nicht mehr nöthig, da deren **heilkräftige Wirksamkeit** ja doch in der **Praxis seit Jahr und Tag vollkommen entschieden und rühmlichst bewährt ist.** Ich will nur mit diesen Zeilen Diejenigen, welche sich noch nicht selbst oder im Kreise ihrer Bekannten von der Heilkraft der Goldberger'schen Ketten zu überzeugen Gelegenheit hatten, auf den so eben im Druck erschienenen und in den oben verzeichneten Depôts der Goldberger'schen Ketten unentgeltlich vorräthigen **„Zweiten Jahresbericht über die Heilkraft und Wirksamkeit der Goldberger'schen Ketten,"** welcher mehr denn **„Ein Tausend" ämtlich beglaubigte Zeugnisse** von hochachtbaren Personen über die große Kraft dieses Remediums aus allen Ländern Europa's enthält, verweisen und diese **segensreichen Erfolge** statt jeden Eigenlobes sprechen lassen. Außerdem hebe ich hervor, wie gerade auch die Herren Aerzte und Fachmänner, auf ihre desfallsigen scientifischen Forschungen gestützt, sich entschieden belobigend und günstig über diese nach den Grundsätzen der Wissenschaft construirten **Goldberger'schen galvano-electrischen Ketten** ausgesprochen haben, und lasse nachstehend einige dieser Atteslate folgen:

Daß die galvano-electrischen Ketten des Herrn Goldberger sich in mancherlei schmerzhaften und krampfigten Affekzionen muskulöser und fibröser Gebilde, insbesondere in Neuralgien und Muskelkrämpfen rheumatischer Natur, Rheumatalgien der Wirbelsäule, auch der Extremitäten, ohne bereits entstandene Organisazions-Ausartung oder Verwechslungen 2c., unter einer übrigens angemessenen Behandlung und einer den örtlichen Zuständen und ihren Graden entsprechenden Anwendungsweise (wohin bei längerem Gebrauch auch ein Wechsel der Ketten gehört), sich wirklich nützlich und heilkräftig zu erweisen vermögen, habe ich in verschiedenen hartnäckigen Fällen obiger Art bestätigt gefunden. In einigen dieser Fälle erfolgte auf die Anlegung dieser Ketten schon nach wenigen Tagen gänzlicher Nachlaß der rheumatischen Schmerzen und Spasma, in andern bedeutende Erleichterung. Bonn, 14 Juni 1849.

**Dr. Harleß,**
(L. S.) Königl. Preuß. Geheimer Rath und Professor an der Universität zu Bonn.

Nach genauer Prüfung der **Goldberger**'schen galvano-electrischen Rheumatismus-Kette und **Vergleichung** derselben mit mehreren ihr **nachgemachten** Apparaten, hat der Gefertigte gefunden, daß die Goldberger'sche Kette, vermöge ihrer richtigen, wissenschaftlich basirten Construction, jede dem Gefertigten bekannt gewordene Nachahmung derselben in ihrem heilsamen Einfluße auf den menschlichen Organismus, bei **weitem übertrifft**, und sich wesentlich **zu ihrem Vortheile unterscheidet.**

Wien, den 30. Mai 1849. (L. S.) **Dr. Carl Sterz,**
K. K. Primararzt des allgemeinen Krankenhauses zu Wien, ordentliches Mitglied der Wiener medizinischen Fakultät und der k. k. Gesellschaft der Aerzte zu Wien.

Daß die Goldberger'schen galvano-electrischen Ketten gegen Rheumatismus und andere dergleichen Uebel den Vorzug vor anderen dergleichen Fabrikaten verdienen, auch sich als außerst wirksam und heilbringend bewiesen haben, bescheinigt auf Verlangen

Leipzig den 5. Mai 1849. Professor **Dr. Braun.**

☞ Jede der von mir erzeugten **echten** Goldberger'schen Ketten ist in einem Kästchen wohlverpackt, das auf der **Vorderseite** meinen Namen; **„J. T. Goldberger,"** und auf der **Rückseite die beiden obenstehenden Wappen**, den k. k. österreichischen Adler und den Goldberger'schen Fabriksstempel i. e. das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz in Golddruck trägt, auf welche **Kennzeichen** der **Echtheit** man **sehr genau**, um sich vor Betrug und Nachtheil zu schützen, achten wolle, da meine Ketten wie bekannt, **bereits vielfach verfälscht und nachgebildet werden.** *)

**J. T. Goldberger** in **Berlin (Hauptversendungs-Comptoir: Spandauerstr. 72.)** und **Tarnowitz, im Oberschlesischen Bergbezirk.**

Kaiserl. Königl. östr. privilegirte und Königl. preuß. concessionirte Fabrik von electro-magnetischen Apparaten.

*) **Warnung.** Nachdem die vom Herrn Heinrich Bitterlich in Königgrätz erzeugten galvano-elektrischen Gicht- und Rheumatismus-Ketten, wovon sich das Haupt-Depot in Wien beim Herrn Carl Metzinger, bürgl. Apotheker in der Stadt, Rothenthurm-Straße Nro. 728, zum König von Ungarn befand, auf mein Ansuchen, durch rechtskräftiges Erkenntniß dd. 14. Jänner 1850, Z. 3055 als ein unbefugter Eingriff in das, mir auf die Erzeugung solcher Ketten verliehene k. k. ausschließende Privilegium erklärt, und demselben die fernere Nachahmung und Veräußerung dieser seiner unbefugter Weise nachgeahmter Ketten, bei sonstiger unnachsichtlicher Eintretung der in den §§. 28 und 29 des a. h. Privilegiums-Patentes angeordneten Maßregeln und Strafen eingestellt worden ist, so wird dieses hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gegeben.

J. T. Goldberger.

---

# Uniform-Gegenstände für k. k. Staatsbeamte

empfiehlt die Galanterie-Waarenhandlung des

# Alexander Winiarz in Lemberg

in **echter** Waare zu möglichst billigen Preisen.

---

# Uniform-Tücher und Hosenstoffe

## für k. k. Staatsbeamte,

in beliebiger Qualität empfiehlt zu billigst festgestellten Preise, die Tuch- und Schafwollwaarenhandlung von

**ZIPSER & WALLACH**

**in Lemberg, am Ringplatz Nro. 154.**

(445—3)

---

# Dobra w Bukaczowce w cyrkule Stryjskim

są w całości, lub też częściowo z folwarkami na lat sześć do wydzierzawienia. — Bliższa wiadomość u administratora dóbr w **Bukaczowcach** zamieszkałego.

(527—2)

6tens. Wenn mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen, und Einer für Alle.

7tens. Wer im Namen eines Anderen lizitiren will, muß sich mit einer auf dieses Geschäft insbesondere lautenden gerichtlich legalisirten Vollmacht seines Kommittenten bei der Lizitazions-Kommission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

8tens. Der Lizitazionsakt ist für den Bestbiethenden durch seinen Anboth, für das Aerar aber erst vom Tage der Zustellung der Ratifikazion verbindlich.

9tens. Nach förmlich geschlossener Versteigerung werden nachträgliche Anbothe nicht berücksichtiget werden.

10tens Es werden auch schriftliche Anbothe von den Unternehmungslustigen angenommen, diese müssen aber mit dem vorgeschriebenen Vadium, welches, wenn es die Parthei wünscht, bei einer der in der Provinz befindlichen Gefällen-Sammlungskassen erlegt werden kann, und in diesem Falle mit einer Kassequittung belegt sein, den bestimmten Preisantrag nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und keine Klausel enthalten, die mit den Bestimmungen der Pachtbedingnisse nicht im Einklange wäre, vielmehr muß darin die Erklärung enthalten sein, daß der Offerent die Pachtbedingnisse kenne, und sich denselben unbedingt unterziehe. Offerte, welche diese Eigenschaften nicht haben, werden nicht berücksichtiget werden. Zur Vermeidung von willkührlichen Abweichungen von den Erfordernissen eines schriftlichen Offerts wird hier ein Formular beigefügt, nach welchem ein solches Offert zu verfassen ist:

„Ich Endesgefertigter biethe für die Pachtung der zur Szklo auf „der Staatsherrschaft Jaworow bestehenden Schwefelwasser-Badeanstalt „auf die Zeit vom 15. Mai 1850 bis 14. Mai 1853 den Jahrespacht-„schilling von (Geldbetrag in Ziffern) fl. kr. das ist (Geldbe-„trag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in „der Ankündigung und in den Lizitazionsbedingnissen enthaltenen Bestim-„mungen genau kenne, und befolgen wolle.

„Als Vadium lege ich im Anschlusse den Betrag von fl kr. „bar, oder die Quittung der Sammlungskasse zu N. N. über den Betrag „von fl. kr. bei."

„ . . . . am (Tag und Monat) 1850.

„(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Aufenthaltsortes.)"

Die schriftlichen Offerte können bis zum Lizitazionstage d. i. bis inclusive 1ten April 1850 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Przemyśl oder am Tage der Lizitazionsabhaltung selbst noch, nämlich am 2ten April 1850 und zwar vor dem Schluße der mündlichen Versteigerung der Lizitazions-Kommission daselbst versiegelt übergeben werden, von welcher alle Offerten nach vollendeter mündlicher Versteigerung d. i. nachdem die Lizitanten erklärt haben werden, daß sie sich zu einem weiteren mündlichen Anbothe nicht herbeilassen, in Gegenwart der Lizitanten werden eröffnet und bekannt gemacht werden.

Als Ersteher wird derjenige angesehen werden, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem schriftlichen Anbothe der Bestbiether bleibt

Wenn der mündliche oder schriftliche Bestboth auf einen gleichen Betrag lauten sollte, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle von der Lizitazions-Kommission vorgenommen werden wird. Die übrigen Pachtbedingnisse kann Jedermann bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Przemyśl in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen, und dieselben werden auch bei der Versteigerung den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Lemberg den 27. Februar 1850.

---

Nro. 11169. **Verzeichniß** (543)

der von dem Ministerium des Handels am 31. Jänner 1850 verliehenen ausschließenden Privilegien:

Ad Nrum. 394|H—1850. Zahl 216|H. Dem Herrn Johann Gottlob Seyrig, Civil-Ingenieur aus Mettelwitz in Sachsen, woonhaft derzeit in England, durch Dr. Karl Kubenik, wohn. in Wien, Stadt Nr. 422, über die Erfindung die Centrifugalkraft mittel der dazu gehörigen Vorrichtungen, Maschienen und Werkzeuge zur Fabrikation und Raffinirung des Zuckers anzuwenden, auf Ein Jahr.

In öffentlichen Sanitäts- und Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Der Fremden-Revers liegt vor.

Polizeilicher Seits wurde gegen die Person des Privilegiums-Werbers kein Anstand erhoben.

Die offen gehaltene Privilegiums-Beschreibung befindet sich bei der k. k. Statthalterei für Niederösterreich zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Zahl 216|H. Dem Herrn Johann Gottlob Seyrig, Civil-Ingenieur aus Mettelwitz in Sachsen, wohn. derzeit in England, durch Dr. Karl Kubenik, wohn. in Wien, Stadt Nr. 422, über die Erfindung die Centrifugalkraft bei der Verdampfung zuckerhältiger und anderer Flüssigkeiten anzuwenden, auf Ein Jahr.

In öffentlichen Sanitäts- und Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Der Fremden-Revers liegt vor.

Polizeilicher Seits wurde gegen die Person des Privilegiums-Werbers kein Anstand erhoben.

Die offen gehaltene Privilegiums-Beschreibung befindet sich bei der k. k. Statthalterei für Niederösterreich zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Zahl 291|H Den Herrn Renkin und Sittaine, Kaufleuten aus Verviers in Belgien, wohn. in Wien, Stadt Nr. 769, über die Erfindung einer Maschiene, womit alle fremdartigen nutzlosen Substanzen, sogar die Kletten (Haarläuse genannt) von der Schafwolle mit Ersparniß des kostspieligen Handklaubens vollständig abgesondert und beseitiget werden, auf Ein Jahr.

Die Geheimhaltung wurde angesucht.

Der Fremden-Revers liegt vor.

Polizeilicher Seits wurde gegen die Person des Privilegiums-Werbers kein Anstand erhoben.

Zahl 292|H. Dem Herrn Joseph Frank, Ingenieur aus Hermanstadt in Siebenbürgen, wohn. derzeit in Wien, Stadt Nr. 1097, über die Erfindung einer Masse aus verschiedenartigen Harzen zur Besohlung von Fußbekleidungen, Resina Arbora Franca genannt, auf Ein Jahr.

Die Geheimhaltung wurde angesucht.

Nro. 394|H. Dem Herrn Carlo Brenna, Seidenspinner, wohn in Mailand, Contrada della Torre dé Morrigi Nr. 2816, über die Entdeckung und Verbesserung in der Seidenspinnerei, welche in der Wesenheit darin bestehe, daß die Seide beim Abhaspeln mit zwei Windungen nach vorwärts und nach rückwärts auf einem und demselben Faden einen doppelten Druck und eine doppelte Kreuzung erhalte, auf Fünf Jahre.

Die Geheimhaltung wurde angesucht.

---

# Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

**Chmiel** w znacznej ilości jest do sprzedania. Bliższą wiadomość udziela dzierżawca dóbr w Kozowie. Ostatnia stacya pocztowa Brzeżany. (436—3)

(432) **Doniesienie.** (3)

**Folwark** zaraz za Janowską rogatką — składający się z 70 morgów gruntu ornego, łąki na 25—30 wozów siana i potrzebnych budynków mieszkalnych i gospodarskich — z prawem bezpłatnego przejazdu przez rogatkę Janowską, jest w pięcioletnią dzierżawę do wypuszczenia.

Bliższą wiadomość — co do zasiewów ozimych i innych szczegółów u podpisanego w Kort. ogrodzie pod Nr. 486 2/4 zasięgnięta być może. **F. Gostyński.**

(526) **Öffentliche Anerkennung.** (2)

Auf Verlangen des Herrn Zahnarzten Fuchs erkläre ich hiemit, daß während seines zweimaligen Aufenthaltes allhier er besondere Beweise seiner Geschicklichkeit als technischer Zahnarzt, zur vollkommenen Zufriedenheit des Publikums geliefert.

Stanislau im März 1850. Dr. Karl Koliński, Stadtarzt.

---

(553) **Doniesienie handlowe.** (1)

**Handel materyałów, korzeni i win Jana Pawła Riedla we Lwowie obok rynku w niegdyś arcybiskupiej kamienicy poleca swój nowo-urządzony skład towarów po najumiarkowańszych cenach, jakoteż od pewnego znakomitego domu prywatnego na sprzedaż otrzymane stare wina węgierskie, a to:**

**Maślarzu butelka po 1 zr. 15 kr., 1 zr. 20 kr., 1 zr. 30 kr., 1 zr. 45 kr. mon. konw.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Suchorożynowego Meniskiego butelka po | | . . . . . . . . | 1 „ | 30 | „ | „ „ |
| detto. | węgierskiego | z 1834 r. butelka po 1 zr 15 kr. i | 1 „ | 30 | „ | „ „ |
| detto. | tokajskiego | z 1819 r. „ „ 2 „ 30 „ i | 3 „ | — | „ | „ „ |
| detto. | detto. | z 1811 r. „ „ . . . . | 5 „ | 30 | „ | „ „ |
| Essencyi tokajskiej | . . . . . | z 1803 r. „ „ . . . . | 6 „ | — | „ | „ „ |
| ditto. | . . . . . | z 1793 r. „ „ . . . . | 8 „ | — | „ | „ „ |

**Tenże handel utrzymuje zawsze dobre wina desertowe i stołowe i sprzedaje także wina Nessmilskie, Steinbruchskie, Budzyńskie, Erlawskie i Willawskie kwarta po 29 kr. m.**